

**ARTIKEL 1 – ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN**

1. Für alle Angebote, Rechtsverhältnisse und Verträge, wobei Logic Technology B.V., nachstehend "LOGIC" genannt, Waren und/oder Dienstleistungen, welcher Art auch immer, an Abnehmer oder Auftraggeber, nachstehend "Gegenpartei" genannt, liefert, gelten diese Allgemeinen Geschäftsverbindungen. Abweichungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
2. Dort, wo in diesen Bedingungen Software oder Softwareentwicklung erwähnt ist, ist auch Hardware(entwicklung) und "embedded software" zu verstehen. Unter Apparatur müssen auch Chips verstanden werden.
3. Die Anwendung von Einkaufs-, Fabriks- oder anderen Bedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich von der Hand gewiesen und durch LOGIC nicht akzeptiert.
4. Wenn irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig ist oder hinfällig wird, werden die übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig in Kraft bleiben.

**ARTIKEL 2 – ANGEBOTE**

1. Alle Angebote sind immer freibleibend. Ein Angebot ist während der in dem Angebot genannten Frist gültig. Nach dem Verstreichen der Frist ist das freibleibende Angebot von Rechts wegen verfallen und kann nicht mehr in Anspruch genommen werden.
2. Verträge kommen erst zustande, nachdem die Bestellung und/oder der Auftrag der Gegenpartei entweder schriftlich durch LOGIC bestätigt wurde oder die Gegenpartei das Angebot oder die Auftragsbestätigung als genehmigt unterschrieben und an LOGIC gesandt hat oder tatsächlich durch LOGIC ausgeführt wurde.
3. Bei einer Annullierung des Vertrages durch die Gegenpartei schuldet diese einen Schadenersatz von 10% dessen, was die Gegenpartei bei der Ausführung des Vertrages hätte zahlen müssen; es sei denn, dass die Parteien bei dem Abschluss des Vertrages etwas anderes vereinbart haben. Der im vorigen Satz genannte Prozentsatz beträgt 100%, wenn die Annullierung eines Vertrages durch die Gegenpartei geschieht, während die Bestellung und/oder der Auftrag durch LOGIC bereits bei dem Lieferanten ausgesetzt wurde.
4. Die in dem vorigen Absatz genannten Prozentsätze stehen fest; es sei denn, dass LOGIC beweisen kann, dass ihr Schaden größer ist oder die Gegenpartei glaubhaft machen kann, dass der Schaden geringer ist.

**ARTIKEL 3 – PREIS UND BEZAHLUNG**

1. Alle Preise verstehen sich exklusiv Umsatzsteuer (MWSt) und andere Abgaben, welche von Staats wegen auferlegt werden. Darunter sind ebenfalls lokale (ausländische) Steuern enthalten. LOGIC ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages eine Änderung stattfindet bei

einem oder mehreren preisbestimmenden Faktoren, die außerhalb ihrer Einflussosphäre liegen.

2. Wenn die Rede ist von einer regelmäßigen Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei, gilt, dass LOGIC berechtigt ist, schriftlich umgehend die geltenden Preise und Tarife anzupassen. Wenn die Gegenpartei sich nicht einverstanden zu erklären wünscht mit einer solchen Anpassung, ist LOGIC berechtigt, innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe den Vertrag zu beenden zu dem Datum, an dem die Anpassung in Kraft treten würde. Sodann werden die berechneten Stückpreise erneut berechnet im Verhältnis zu dem, was von der Gegenpartei abgenommen wurde.
3. Wenn durch LOGIC in Teilen geliefert wird, ist LOGIC nicht zu weiteren Lieferungen verpflichtet, wenn nicht die für die bereits vorgenommenen Teillieferungen ausgestellten Rechnungen bezahlt wurden, unbeschadet der Bestimmungen der übrigen Absätze dieses Artikels.
4. Die Parteien werden in dem Vertrag das Datum oder die Daten, an denen LOGIC die Vergütung für die vereinbarten Leistungen an die Gegenpartei in Rechnung stellt, festlegen. Rechnungen werden von der Gegenpartei gemäß der auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen bezahlt. Wenn eine spezifische Regelung unterblieben ist, wird die Gegenpartei innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlen. Nach dem Verstreichen der Zahlungsfrist ist die Gegenpartei in Verzug; die Gegenpartei ist von dem Moment des Verzuges an einen einforderebaren Betrag an Vertragszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat schuldig.
5. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt zur Verrechnung oder zu einem Aufschub einer Zahlung. Im Falle von Auflösung, Konkurs oder eines Vergleichsverfahrens der Gegenpartei sind die Verpflichtungen der Gegenpartei sofort einforderebar.
6. Wenn die Gegenpartei säumig oder in Verzug ist mit der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen, dann ist die Gegenpartei verpflichtet, an LOGIC alle Inkassokosten, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen, zu vergüten. Die außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten betragen 15% des Rechnungsbetrages mit einem Minimum von EUR 500,00.

**ARTIKEL 4 – LIEFERUNG (LIEFERFRISTEN)**

1. Alle von LOGIC genannten oder vereinbarten Lieferfristen wurden nach bestem Wissen aufgrund der Information festgesetzt, die LOGIC bei dem Abschluss des Vertrages bekannt war. Die angegebenen Lieferzeiten sind keine endgültigen Fristen; es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. LOGIC gibt sich Mühe, die Fristen so viel wie möglich zu berücksichtigen. Die einzelne Überschreitung einer genannten oder vereinbarten Lieferfrist bringt LOGIC nicht in Verzug. Wenn die Überschreitung einer Frist droht, werden LOGIC und die Gegenpartei sich so schnell wie möglich beraten.
2. Wenn die Gegenpartei nach einer Aufforderung in Verzug bleibt mit der Abnahme, dann kann LOGIC entweder zu einem von LOGIC zu bestimmenden Zeitpunkt liefern oder den Vertrag oder den noch nicht

ausgeführten Teil des Vertrages, ohne gerichtliche Intervention und ohne dass Inverzugsetzung erforderlich ist, auflösen durch eine außergerichtliche Erklärung, unbeschadet des Rechtes von LOGIC auf Schadenersatz.

3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gekauften Sachen zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem ihr diese zugestellt werden oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr diese gemäß des Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Gegenpartei die Abnahme verweigert oder nachlässig ist in der Erteilung von Information oder Instruktionen, die erforderlich sind für die Lieferung, werden die Sachen auf Risiko der Gegenpartei gelagert. Die Gegenpartei wird in diesem Falle alle Extrakosten, worunter auf jeden Fall die Lagerungs- und extra Transportkosten, schulden.
4. Von dem Datum an, an dem die Produkte bei LOGIC zum Versand bereitstehen, gilt als Risiko-Übertragung "ab Fabrik". Die Gegenpartei trägt das Risiko in Bezug auf Beschädigung, Zerstörung oder Verlorengehen der Produkte. Von diesem Datum an gelten die Produkte als tatsächlich geliefert und muss der geschuldete Preis gezahlt werden. Für Produkte, die nicht innerhalb von zwei Wochen abgeholt wurden, wird ein Bewahrlohn in Rechnung gestellt in Höhe von 10% des Verkaufswertes, mit einem Minimum von € 100,00. LOGIC behält sich das Recht vor, Produkte nach 2 Wochen auf Kosten der Gegenpartei an den bei LOGIC bekannten Sitz der Gegenpartei zu versenden.
5. Die Gegenpartei erkennt durch die Aufgabe einer Bestellung, vorher durch LOGIC ausreichend informiert worden zu sein über die Möglichkeiten der gelieferten Produkte. Die Gebrauchsvorschriften für die Software, die nicht durch LOGIC entwickelt wird, sondern die im Rahmen des Vertrages der Gegenpartei in Form einer Lizenz ausgehändigt wird, werden durch die Gegenpartei befolgt. Die Gegenpartei erkennt an, die Software nur für die von ihr gewählten Zwecke zu benutzen. Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Eine eventuelle Verletzung dieser Bedingungen kann keinesfalls zu einer Haftung von LOGIC führen. Kein einziger Vertrag mit LOGIC bringt die Übertragung irgendeines intellektuellen Eigentumsrechtes in Bezug zu einem Produkt mit sich; es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die Gegenpartei trägt das Risiko der Selektion der gekauften Apparatur. LOGIC gewährleistet nicht, dass die Apparatur geeignet ist für den durch die Gegenpartei vorgesehenen Gebrauch; es sei denn, dass in dem schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien die Gebrauchszwecke deutlich und ohne Vorbehalt spezifiziert wurden.
7. Transportkosten von (Rück-)Sendungen und für die Wartung an LOGIC gehen auf Rechnung der Gegenpartei. Transportkosten an die Gegenpartei für Wartungs- oder Rücksendungen werden von LOGIC getragen.

**ARTIKEL 5 – HÖHERE GEWALT**

Wenn der Vertrag durch LOGIC nicht oder nur teilweise erfüllt werden kann infolge höherer Gewalt, wird der Vertrag entweder sofort durch eine schriftliche außergerichtliche Erklärung aufgelöst oder die Ausführung des Vertrages aufgeschoben für die Dauer der höheren Gewalt, ohne dass für LOGIC eine Pflicht zum Schadenersatz entsteht. Unter höherer Gewalt wird ebenfalls höhere Gewalt bei Zulieferern von LOGIC verstanden, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen der Zulieferer, die durch die Gegenpartei vorgeschrieben wurden, sowie Mängel an Sachen, Materialien, Software Dritter, wovon der Gebrauch durch die Gegenpartei LOGIC vorgeschrieben wurde.

Wenn LOGIC zu Beginn der höheren Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen entsprochen hat oder nur teilweise ihren Verpflichtungen nachkommen kann, ist sie berechtigt, das bereits Gelieferte bzw. den lieferbaren Teil gesondert zu fakturieren und ist die Gegenpartei gehalten, diese Rechnung zu bezahlen, als handle es sich um einen gesonderten Vertrag. Die Gegenpartei ist demnach nicht berechtigt zur Verrechnung oder zum Aufschub der Zahlung.

**ARTIKEL 6 – MÄNGEL UND REKLAMATIONEN**

1. Die Gegenpartei muss die gekauften Produkte und Dienstleistungen bei Lieferung untersuchen (lassen). Dabei muss die Gegenpartei kontrollieren, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, und zwar a) ob die richtigen Produkte/Dienstleistungen geliefert wurden, b) ob die gelieferten Produkte/Dienstleistungen qua Quantität übereinstimmen mit demjenigen, was vereinbart wurde und c) ob die gelieferten Produkte/Dienstleistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Wenn sichtbare oder unsichtbare Mängel oder Defizite festgestellt werden, dann muss die Gegenpartei diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich an LOGIC mitteilen.
2. Wenn die Gegenpartei meint, dass die Rede von Entwurfs-, Material- oder Fabriksfehlern ist, dann muss sie dies innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Entdeckung schriftlich an LOGIC mitteilen und die gelieferten Sachen umgehend auf ihre Rechnung und ihr Risiko an LOGIC zurücksenden.
3. Reklamationen im Sinne der vorgehenden Absätze dieses Artikels, müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung an LOGIC kenntlich gemacht sein, bei deren Ausbleiben ein (eventuelles) Forderungsrecht der Gegenpartei bezüglich dieser Lieferung hinfällig wird, jedenfalls darauf verzichtet wird.
4. Reklamationen geben der Gegenpartei kein Recht, Zahlung nicht bestrittener Teile der Lieferung und der betreffenden Rechnung von LOGIC aufzuschieben.

**ARTIKEL 7 – BEENDUNG VERTRAG**

Jede der Parteien kann den Vertrag ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich beenden, wenn der Gegenpartei – vorläufig oder nicht vorläufig – Zahlungsaufschub verliehen wird, wenn hinsichtlich der Gegenpartei der Konkurs beantragt wird und/oder verkündet wird oder wenn das Unternehmen

der Gegenpartei anders als zum Zwecke der Rekonstruktion oder Zusammenfügung von Unternehmen aufgelöst oder beendet wird. LOGIC ist wegen dieser Beendigung niemals zu irgendeiner Restitution bereits empfangener Gelder oder zu Schadenersatz verpflichtet. Im Falle des Konkurses der Gegenpartei verfällt das Recht an den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Produkten und eventuell erteilten Lizenzen von Rechts wegen.

**ARTIKEL 8 – EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Alle an die Gegenpartei gelieferten oder zu liefernden Sachen bleiben Eigentum von LOGIC bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen, auch die hinsichtlich Zinsen, Bußgeldern, Kosten und Schadenersatz bezüglich aller mit LOGIC geschlossenen (Kauf-)Verträge, vollständig erfüllt hat.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen auf erste Bitte von LOGIC an LOGIC oder an einen von ihr anzuweisenden Dritten abzugeben. Die Gegenpartei erteilt LOGIC bereits im Voraus eine Vollmacht um die Gelände der Gegenpartei zu betreten um die gelieferten Sachen zurückzunehmen, solches unvermindert der Rechte von LOGIC auf vollständigen Schadenersatz.
3. Die von LOGIC gelieferten Sachen, die kraft Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden. Im übrigen ist die Gegenpartei nicht befugt, die Sachen zu belasten und/oder zu verpfänden, anders als nach dem nachstehend genannten vorbehaltenen Pfandrecht, oder sie mit irgendeinem anderen Recht zu belegen.
4. Wenn die Gegenpartei entgegen Absatz 1 bis einschließlich 3 handelt, droht dieser zu Gunsten von LOGIC ein Bußgeld für jede Handlung in Höhe von € 5.000,00. Dies berührt nicht das Recht von LOGIC, den von ihr erlittenen und zu erleidenden Schaden von der Gegenpartei zu fordern.
5. Auf gelieferte Sachen, die durch Zahlung in das Eigentum der Gegenpartei übergegangen sind und sich noch in Händen der Gegenpartei befinden, behält LOGIC sich hiermit bereits im Voraus die Pfandrechte im Sinne von Artikel 3:237 [niederländische] Zivilgesetzbuch vor, solches zu größerer Sicherheit irgendeiner anderen Forderung, welche LOGIC auf die Gegenpartei haben sollte. Die Gegenpartei ist gleichfalls verpflichtet, an der Belegung mit einem Pfandrecht mitzuwirken, wie obenstehend auf die von LOGIC gelieferten Sachen, welche von der Gegenpartei bearbeitet oder verarbeitet sind, wodurch der Eigentumsvorbehalt von LOGIC hinfällig geworden ist. Die Gegenpartei ist gehalten, auf erste Bitte von LOGIC an allen notwendigen Handlungen für die Belegung mit dem vorbehaltenen Pfandrecht mitzuwirken.

6. Wenn Dritte irgendein Recht an dem von LOGIC unter ihrem eigenen Vorbehalt Gelieferten begründen möchten oder gelten lassen möchten, ist die Gegenpartei verpflichtet, LOGIC darüber so schnell wie nach billigem Ermessen erwartet werden darf, zu informieren.
7. Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erste Bitte von LOGIC, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zu versichern und versichert zu halten gegen Brand, Explosions- und Wasserschaden und gegen Diebstahl. Die Gegenpartei verpflichtet sich weiterhin dazu, alle Ansprüche der Gegenpartei auf den Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen an LOGIC zu verpfänden auf die Weise wie in Artikel 3:239 [niederländisches] Zivilgesetzbuch vorgeschrieben ist.

**ARTIKEL 9 – HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG**

1. Logic ist ein Handelsunternehmen. Ihre Haftungen und Gewährleistungen in Bezug auf das Gelieferte können niemals mehr umfassen als dasjenige, was der Fabrikant oder Zulieferer bezüglich seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für gültig erklärt. Für die gelieferten Produkte gelten die ebenfalls anzuwendenden Einkaufs-, Fabriks- oder andere Bedingungen, worunter die Lizenzvereinbarung(en).
2. Die gesamte Haftung von LOGIC wegen eines anzurechnenden Mangels in der Erfüllung des Vertrages ist beschränkt auf eine Vergütung des Schadens bis zu einem Maximalbetrag des für den Vertrag bedungenen Preises (exklusiv MWSt). Wenn der Vertrag hauptsächlich ein laufender Vertrag ist mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der für den Vertrag bedungene Preis auf die Gesamtsumme der Vergütungen (exklusiv MWSt) festgesetzt, bedungen für ein Jahr. Auf keinen Fall wird die Gesamtvergütung für den Schaden jedoch mehr betragen als € 500.000,00.
3. Die Haftung von LOGIC für indirekten Schaden, Folgeschaden, Verletzungsschaden, entgangenen Gewinn, verpasste Einsparungen, verminderten Goodwill, Schaden durch Betriebsstagnation, Schaden infolge von Ansprüchen durch Abnehmer der Gegenpartei, Beschädigung oder Verlust von Daten, Schaden, der zusammenhängt mit der Benutzung von durch die Gegenpartei an LOGIC vorgeschriebene Sachen, Materialien oder Software Dritter, Schaden, der zusammenhängt mit der Einschaltung von durch die Gegenpartei an LOGIC vorgeschriebene Zulieferer, aus welchem Grunde auch immer, ist ausgeschlossen.
4. Bedingung für das Entstehen eines Rechtes auf Schadenersatz ist immer, dass die Gegenpartei den Schaden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Entstehen davon schriftlich bei LOGIC meldet. Jede Rechtsforderung aufgrund von Schadenersatz im weitesten Sinne des Wortes ist nicht zulässig und entfällt somit, wenn sie gestellt wird nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Entstehen der Forderung.
5. Die Gegenpartei schützt LOGIC vor allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels bei einem Produkt oder System, das von der Gegenpartei an einen Dritten wohl oder nicht geliefert wurde, und das ebenfalls bestand aus von LOGIC gelieferter Apparatur, Software oder anderen Materialien.

6. Das in diesem Artikel Bestimmte gilt auch zugunsten aller (Rechts-) Personen, deren LOGIC sich zwecks Ausführung des Vertrages bedient.

**ARTIKEL 10 – RECHTE INTELLEKTUELLEN ODER INDUSTRIELLEN EIGENTUMS**

Alle Rechte intellektuellen und industriellen Eigentums an kraft des Vertrages entwickelter oder zur Verfügung gestellter Software, Websites, Datenbeständen, Apparatur oder anderen Materialien wie Analysen, Entwürfen, Dokumentation, Berichten, Angeboten sowie vorbereitendem Material davon, obliegen ausschließlich LOGIC, deren Lizenzgeber oder deren Zulieferer. Die Gegenpartei erlangt ausschließlich die Nutzungsrechte, die durch das Gesetz ausdrücklich zuerkannt werden. Jedes andere oder weitergehende Recht der Gegenpartei zur Vervielfältigung von Software, Websites, Datenbeständen oder anderen Materialien ist ausgeschlossen. Ein der Gegenpartei zukommendes Recht zur Nutzung ist nicht exklusiv und nicht übertragbar an Dritte. Die Gegenpartei wird nicht ohne die vorhergehende schriftliche Genehmigung von LOGIC die Produkte und Resultate von Dienstleistungen in irgendeiner Weise ganz oder teilweise veröffentlichen, vervielfältigen oder Dritten zur Verfügung stellen. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, irgendeine Andeutung bezüglich des vertraulichen Charakters oder der betreffenden Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder anderer Rechte an intellektuellem oder industriellem Eigentum aus Software, Websites, Datenbeständen, Apparatur oder Materialien zu entfernen oder zu ändern.

**ARTIKEL 11 – UNERLAUBTE NUTZUNG**

Die Gegenpartei darf in keiner einzigen Weise die angebotenen Dienstleistungen oder Einrichtungen, darunter enthalten der angebotene Lagerraum, anwenden zum Begehen strafbarer Handlungen oder Verstöße, dem Verursachen von Schaden oder Behinderung hinsichtlich LOGIC oder Dritter. Die Aktivitäten der Gegenpartei dürfen ebensowenig Anlass dazu geben. Auf ein erstes Ersuchen von LOGIC hin, wird die Gegenpartei LOGIC hiervoor schützen (einschließlich der Rechtsanwaltskosten) und auf ihre eigenen Kosten intervenieren in jedem Verfahren, das gegen LOGIC eingeleitet wird, das hiermit zusammenhängt.

Die Gegenpartei versichert, sofort jedes Ersuchen von LOGIC zu befolgen sowie jedes vernünftige Ersuchen eines Dritten zur Entfernung und/oder Anpassung in einer solchen Weise, dass die Gegebenheit, die Verletzung, der Schaden oder das Hindernis beseitigt wird. Die Gegenpartei tritt ihr Recht ab, Schadenersatz von LOGIC zu fordern.

**ARTIKEL 12 – ZUSTÄNDIGES GERICHT**

Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen LOGIC und der Gegenpartei ergeben, werden durch das Landgericht Limburg,

Standort Roermond beigelegt, jedenfalls durch den Sektor Kanton, Standort Roermond dieses Landgerichtes.

**ARTIKEL 13 – ANZUWENDENDEN RECHT**

Für jeden Vertrag zwischen LOGIC und der Gegenpartei findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes oder eines anderen internationalen Vertrages, wobei (unter anderem) der internationale Handelskauf geregelt wird, ist ausgeschlossen.

Hinterlegt bei der '*Kamer van Koophandel en Fabrieken*' in Venlo, Niederlande, KvK Handelsregister # 12039757